



# **Friedhofsordnung**

## **für den Friedhof der Marktgemeinde Pölfing-Brunn**

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.1974, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11.01.1975, 17.01.1992 und 24.03.2016.

### **§ 1 Besitzverhältnis**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Pölfing-Brunn. Er besteht aus den Grundstücken Nr. 262, 263, 261, 264, 265 und 287 der Katastralgemeinde Brunn. Sein Ausmaß beträgt 9.168 m<sup>2</sup>. Er dient der Beisetzung aller Personen, die in Pölfing-Brunn bzw. zur Expositur Pölfing-Brunn gehörenden Gebiete, verstorben sind oder bei ihrem Tode in diesem Bereich ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben. Die Beisetzung ist sowohl als Erdbestattung und auch als Urnenbestattung möglich.

### **§ 2 Verwaltung**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.
2. Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattungen, Überführungen und Enterdigung von Leichen und aller sonstiger sanitätspolizeilicher Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 78/2010 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungsvorschriften**

1. Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was die Würde des Ortes widerspricht. Verboten ist daher insbesondere das Lärmen, das Radfahren, das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art. Das Verbot des Befahrens der Wege gilt nicht für Leichenfahrzeuge und Transportfahrzeuge für Kränze bei einer Beerdigung.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kränze, Blumen und den sonstigen durch die Benützung eines Grabes anfallenden Müll hat der Benützungsberechtigte des Grabes oder dessen Beauftragter zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren. Biomüll (kompostierbare organische Friedhofsabfälle), insbesondere Kränze mit eventuell feinem Draht, Kranzreisig, Blumen, Gestecke, kleine Holzteile und andere biogene Abfälle, sind auf den dafür vorgesehenen Sammelplatz zu geben. Altpapier und Altglas, getrennt nach Weiß- und Buntglas, sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Der übrige Restmüll, insbesondere Kranzschleifen, Kerzen, Plastikteile und ähnliche anorganische Stoffe, ist in die grauen Restmüllbehälter zu geben.

### **§ 4 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen**

1. Zur Bestattung sind Holzsärge zu verwenden, sodaß sie in der Verwesungszeit verrotten können. Die Fugen derselben müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen und Urnen aus Materialien, die nicht verrotten, ist unzulässig.
2. Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit (Ruhefrist) beträgt 25 Jahre. Durch tiefer graben kann ein Grab vor Ablauf der Verwesungszeit neuerlich benutzbar gemacht werden. (Tiefgrab).

## **§ 5 Arten der Grabstellen**

1. die Gräber werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber (Familiengräber)
2. Die Vergabe der Gräber wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Friedhofsverwaltung nach dem Friedhofsplan vorgenommen.
3. Die Grabstellen können nach Ablauf der Ruhefrist auch verlängert werden.
4. Wahlweise können Urnen in schon vorhandenen Gräbern beigesetzt werden.

## **§ 6 Ausmaß der Grabstätten**

1. Einzelgräber sind 1,25 mal 2,50 m.
2. Doppelgräber (Familiengräber) sind 2,50 mal 2,50 m. Die Ausmaße verstehen sich einschließlich der erforderlichen Zugänge.
3. Die Särge müssen mindestens 1,10 m hoch mit Erde überdeckt sein. Werden zwei Särge nebeneinander oder übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm Stärke einzubringen.
4. Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden sollen mindestens 2,20 m, sonst mindestens 1,60 m.

## **§ 7 Rechte am Grab**

1. Nutzungsrechte an Einzel- und Doppelgräber werden durch Zahlung einer festgesetzten Gebühr vergeben. Über die bezahlte Gebühr wird von der Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung ausgefolgt.
2. Das Nutzungsrecht auf allen Gräbern ist nach jeweils 10 Jahren zu verlängern. Bei Nichtverlängerung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte weiter zu vergeben.

## **§ 8 Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber**

1. Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes, wie für jedes einzelne Grab. Der Friedhof ist der sichtbare Ausdruck der Gesinnung der Gemeinde.
2. Die Aufstellung eines Grabmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1 : 10, sowie einer Situationsskizze 1 : 50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzuschauen. Unternehmer und sonstige Beauftragte haben vor Arbeitsbeginn in die Genehmigung Einsicht zu nehmen.
3. Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt werden, oder den in der Genehmigung vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
4. Für die Arten und Formen, die für den Ausbau der Grabmäler zu verwendenden Werkstoffe sind die vom Gemeinderat der Gemeinde Pöfing-Brunn erlassenen Richtlinien zur Friedhofsordnung maßgebend.
5. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eingepflanzt werden.
6. Zum Einstellen von Schnittblumen und dgl. sind Gefäße von anständiger Form zu verwenden. Die Verwendung von Konservendosen und ähnlichen Gefäßen als Blumenvasen widerspricht der Würde des Ortes und ist daher zu unterlassen. Ebenso sollen nur echte Gewächse als Grabzierde Verwendung finden.
7. Wird eine Grabstätte nicht im ordentlichen Zustand erhalten oder drohen Grabdenkmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung schriftlich und nachweislich auf die Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, hat die befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung und eventuell in einer diesbezüglichen Kundmachung im Amtsblatt zu erfolgen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in einen ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Friedhofsverwaltung abzutragen. Das Grabmal geht in diesem Falle in das Eigentum der Gemeinde Pöfing-Brunn über.

## **§9 Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten**

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Steinmetze und andere Beauftragte haben sich vor Arbeitsaufnahme in der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.

2. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
3. Das Abmischen von Beton auf den asphaltierten Wegen ist verboten. Für diese Arbeiten steht beim Geräteschuppen ein geeigneter Platz zur Verfügung.
4. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

### **§ 10 Haftungsbestimmungen**

Die Friedhofseigentümerin haftet in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof von wem auch immer eingebrachten Gegenstände.

### **§ 11 Gebühren**

Für die Einhebung von Gebühren jeder Art ist die vom Gemeinderat der Gemeinde Pöfing-Brunn erlassene Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 12 Grabstättenverzeichnis**

1. Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan aufzulegen in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht sind.
2. Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen ist ein Gräberbuch zu führen, in welchem Name, Tag des Begräbnisses, Beruf und Wohnort des Verstorbenen, sowie die Nummer der Begräbnisstätte einzutragen sind.
3. Der Friedhofsplan und das Gräberbuch stehen jedermann zur Einsicht frei und werden EDV-mäßig geführt.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 78/2010 in der jeweils geltenden Fassung sind maßgebend.

### **§ 14 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Friedhofsordnung tritt (*in seiner Urfassung*) mit 26. Juli 1974 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

f.d.R.d.A.

Lipp, 05.04.2016

# **Richtlinien**

## **zur Friedhofsordnung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn**

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.1974.

Die Errichtung eines Grabzeichens und die Ausgestaltung der Grabstätte soll der persönliche Ausdruck des Totengedenkens sein. Die Freiheit zur Ausgestaltung des Grabes ist durch die Einordnung in die landwirtschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes beschränkt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pölfing-Brunn erläßt daher auf Grund des § 8 (4) der Friedhofsordnung folgende

### **R I C H T L I N I E N :**

#### **I. Arten und Formen**

##### **1. Grabzeichen aus Naturstein.**

Für die Herstellung von Grabzeichen ist vor allem heimischer Naturstein zu empfehlen. Es dürfen alle wetterbeständigen Natursteinmaterialien verwendet werden. Kunststein ist für die Herstellung von Grabzeichen verboten. Die Form der Grabzeichen soll sich an den Grundformen der anliegenden Tafel A orientieren. Werden liegende Platten als Grabzeichen verwendet, so ist auf ein stehendes Grabzeichen aus Stein zu verzichten. Die Breite von Grabzeichen einstelliger Gräber soll 60 cm nicht übersteigen. Die Stärke des Grabzeichens muß mindestens 12 cm betragen. Bei Aufstellung eines Grabzeichens in Breitformat bedarf es einer besonderen Genehmigung. Die Höhe der Grabzeichen kann verschieden sein und richtet sich nach der Gestaltung, sowie nach der Umgebung der Grabstätten. Das Grabzeichen ist in der Regel aus einem einzigen Werkstück zu fertigen. Die Verankerung des Grabsteines auf dem Fundament muß so kräftig sein, daß ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Das Einlassen von Natursteinplatten in einen Kunststein ist verboten. Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also die Rückseiten der Grabzeichen steinmetzmäßig bearbeitet werden.

##### Bearbeitungsweisen für Weich- und Hartgesteine.

Allseitig gespritzte Fläche mit oder ohne Randschlag, allseitig gezahnelte oder gekrönelte Fläche mit oder ohne Randschlag, allseitig scharrierte Fläche, frei vom Hieb, allseitig gebeilte Fläche, allseitig geschnurte Fläche, allseitig geschliffene Fläche etc.

Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein, an der Vorderseite sein sie unzulässig.

##### **2. Grabzeichen aus Eisen und anderen Metallen.**

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronze-, Guß- oder Eisengußarbeit. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Unikate handelt. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinnen oder Einbrennen mit Leinöl. Die Verwendung von nichthaltbaren Gold, Silber und anderen Bronzen ist unzulässig. Über die Erde reichende Sockel müssen aus Naturstein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen.

##### **3. Grabzeichen aus Holz.**

Die handwerksgerechte und nach überlieferten Formen hergestellt sind, sind als Provisorium oder auch als endgültige Grabzeichen zulässig. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Handwerksarbeit erfolgen. Die Oberfläche soll mit Ziehmesser, Schrobhobel oder einfachen Hobel bearbeitet sein. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch Pflege mit einem Holzschutzmittels oder Leinöl erreicht.

#### **II. Schrift**

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zu verwenden. Sinnvolle Sprüche und Symbole können für die Ausgestaltung des Grabzeichens verwendet werden. Die formale Gestaltung der gewählten Inschriften soll auch als integrierender Bestandteil des Entwurfes des ganzen Grabzeichens erfolgen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift, ist bei Gestein, Metall und Holz vorzuziehen.

#### **III. Ausgestaltung der Grabstätte**

Die Grabfläche ist mit Rasen, Blumen oder vor allem mit immergrünen Pflanzen auszugestalten. eine Abdeckung mit Steinplatten aller Art, mit Kies und dergleichen ist auf alle Fälle verboten. Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegen, der Würde des Friedhofes

entsprechende einfache Art sein. Wertloser Ramsch hat auf dem Friedhof keinen Platz, Konservendosen, Einsiedegläser und dergleichen sind verboten.

#### **IV. Strikte Verbote**

Die in diesen Richtlinien mit den Ausdrücken "unzulässig", "müssen" oder "nicht zulässig" gegebenen Anordnungen sind ausnahmslos einzuhalten. Die Verwendung von Beton ist außer zu Fundamenten unter der Erdoberfläche verboten. Die Verwendung von Gips, Plastik und anderen Kunststoffen ist unzulässig.

#### **V. Verfahren**

Um die Genehmigung von Grabzeichen ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen anzusuchen. Die Vorlage von Zeichnungen kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Lichtbilder, Publikationen oder Hinweis auf in gleichen Friedhof bestehende Grabmäler, gleichwertig nachgewiesen ist. Die Kosten des Gesuches und der Beilagen belasten den Genehmigungswerber. Gesuche, die nicht entsprechend ausgestattet sind, sind dem Einschreiter mit Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt für die Verbesserung eine angemessene, mindestens sechs Wochen betragende Frist, zu setzen.

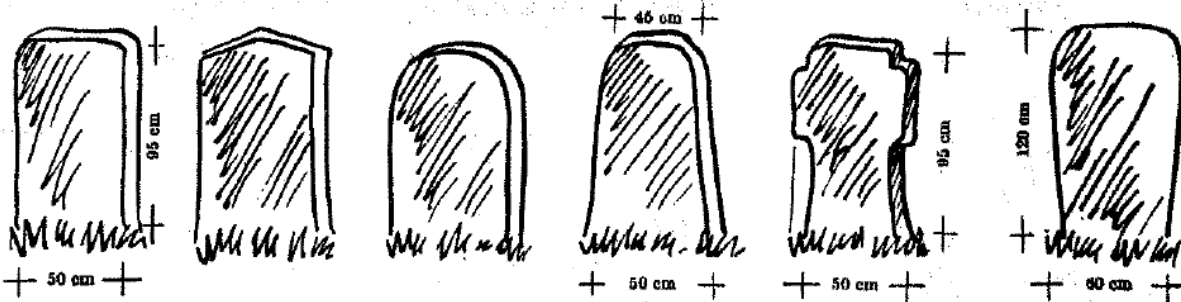
#### **VI. Schlußbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 26. Juli 1974 in Kraft.

**„Beilage A und B“**

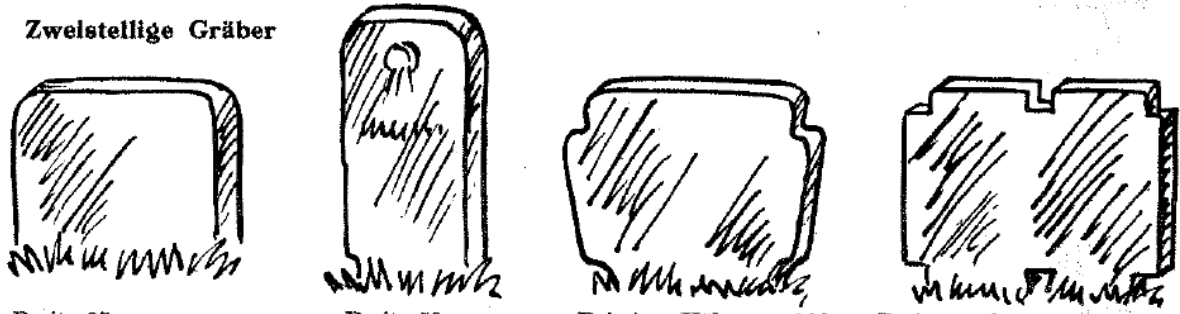
# A. MÖGLICHE FORMEN

## Einstellige Gräber



Höchstmaße: Breite 60 cm, Höhe 120 cm, Mindeststärke 10 cm

## Zweistellige Gräber

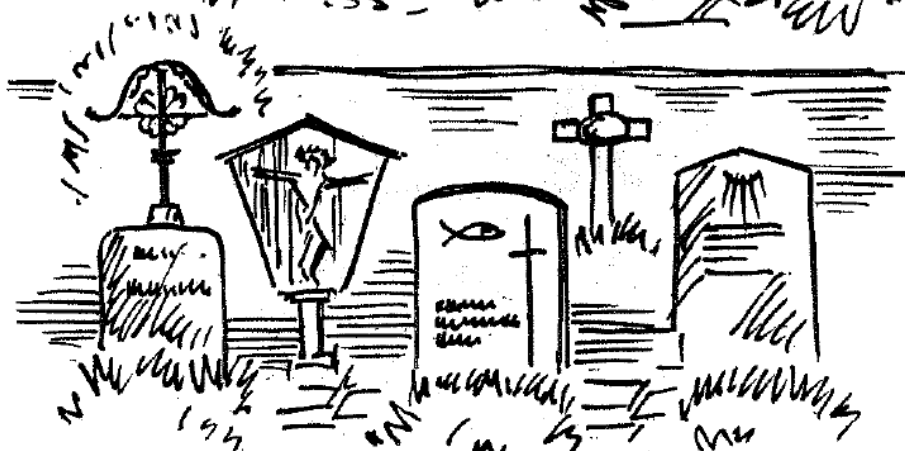


Breite 85 cm  
Höhe mind. 85—105 cm  
Mindeststärke 10 cm

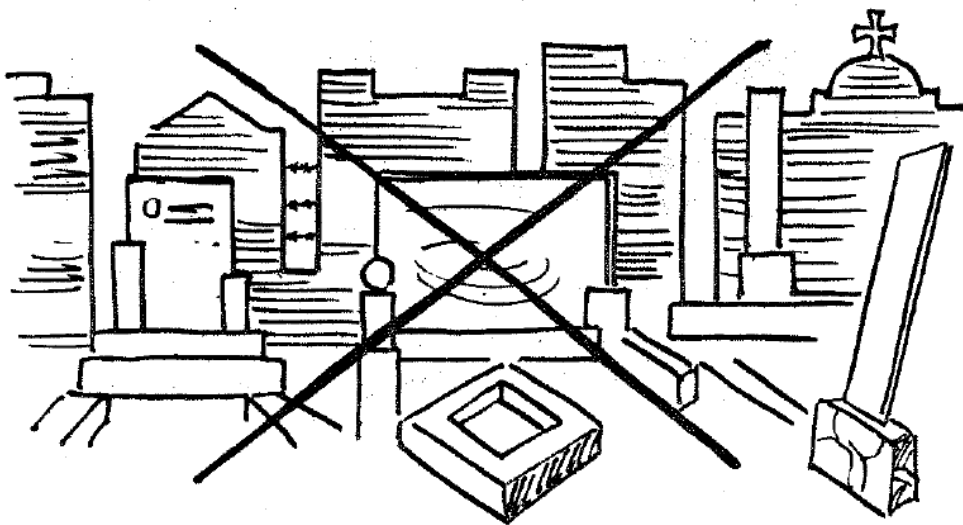
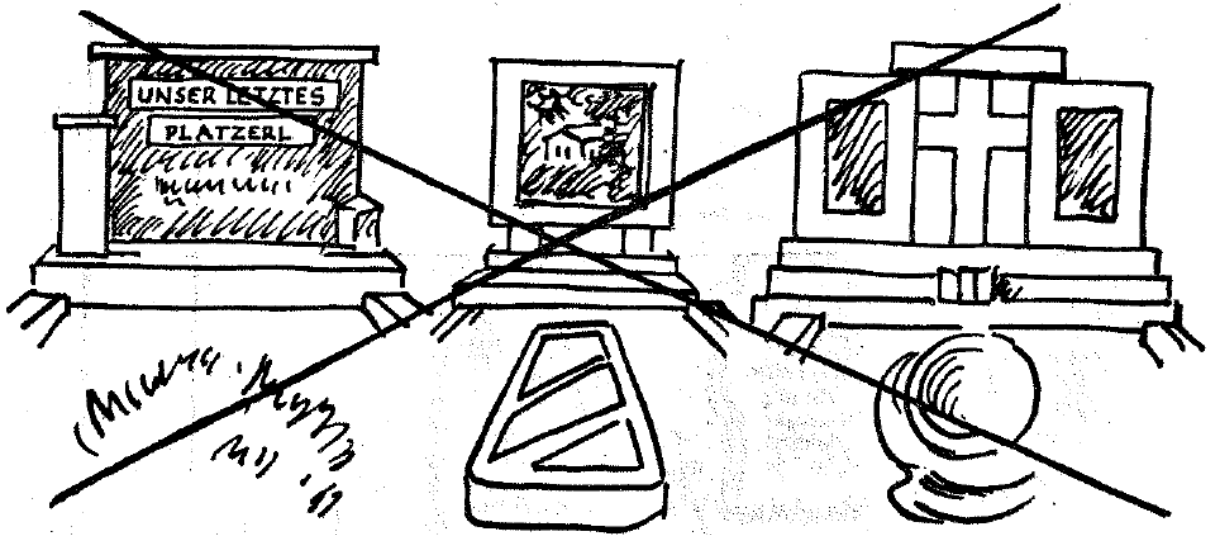
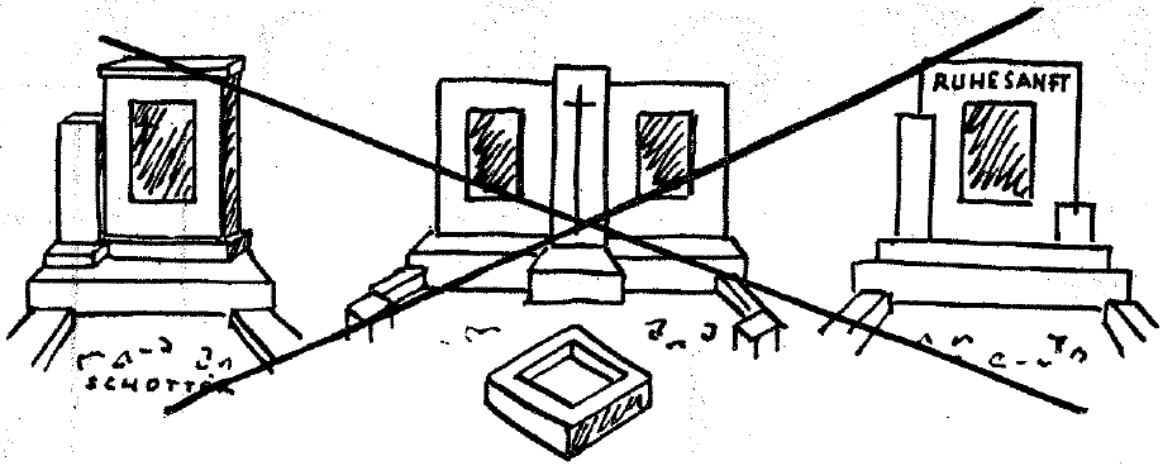
Breite 50 cm  
Höhe 165 cm  
Stärke 30—50 cm

Bei einer Höhe von 110 cm Breite rund 85 cm  
Bei einer Höhe von 125 cm Breite rund 70 cm  
Bei einer Höhe von 160 cm (Höchstmaß) Breite rund 50 cm

Grundsatz: Höchstbreite 85 cm. Je höher der Stein umso schlanker. Je schlanker, desto stärker



B.  
ABZULEHNEN



# Gebührenordnung

## für den Friedhof der Gemeinde Pölfing-Brunn

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.1974, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.1975, 04.09.1976, 21.04.1989, 04.08.1989, 17.01.1992, 25.11.1994, 21.12.1994, 21.12.1995, 23.12.1996, 29.12.2000, 29.11.2001, 28.03.2006, 06.06.2008, 01.12.2008, der Festsetzung des Regierungskommissärs vom 28.10.2013 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.03.2016.

Erlassen auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 16.02.1952, LGBl.Nr. 32, in der Fassung des Landesgesetzes vom 08.07.1969, LGBl.Nr. 215, betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetzes).

Die Friedhofsgebührenordnung gilt als Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Pölfing-Brunn (§ 11 der Friedhofsordnung).

### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Erwerbsgebühren für Einzelgräber, (Urnengräber)
2. Erwerbsgebühren für Familien-Doppelgräber, (Urnengräber)
3. Verlängerungsgebühren für oben aufgezählte Gräber
4. Schaufelgebühren
5. „entfällt“
6. Friedhofserhaltungsgebühren
7. Müllabfuhrgebühren.

### § 2 Erwerbsgebühren

1. Die Erwerbsgebühren für ein Einzelgrab (auch Urnengräber) beträgt € 90,18
2. Die Erwerbsgebühr für ein Familiengrab (zweistellig) beträgt € 180,37

Für Auswärtige wird jeweils die doppelte Gebühr eingehoben.

### § 3 Verlängerungsgebühren

1. Die Verlängerungsgebühr beträgt 100 v.H. der vollen Erwerbsgebühr.
2. Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung zurückgezogen werden.

### § 4 Schaufelgebühren

1. Die Schaufelgebühren für die Beisetzung einer Person beträgt (Normalgrab) ..... € 500,00  
bei einer Grabtiefe von 2,20 Metern (Tiefgrab) ..... € 560,00
2. Der Zuschlag bei vorhandenen Gräbern beträgt ..... € 120,00
3. Die Schaufelgebühr für Urnen beträgt ..... € 85,00

### § 5 „entfällt“

### § 6 Friedhofserhaltungsgebühren

Für jede Grabstätte ist jährlich, unabhängig von der Größe des Grabes, eine Friedhofserhaltungsgebühr von € 9,04 zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr beginnt mit dem auf den Erwerb folgenden 1. Jänner zu laufen und endet mit der Auflassung des Grabes. Die Friedhofserhaltungsgebühr ist mit 15. Feber eines jeden Jahres fällig.

### § 7 Müllabfuhrgebühren

Für jede Grabstätte ist jährlich, unabhängig von der Größe des Grabes, eine Müllabfuhrgebühr von € 9,04 zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr beginnt mit dem auf den Erwerb des Grabes folgenden 1. Jänner zu



laufen und endet mit der Auflassung des Grabes. Die Müllabfuhrgebühr ist mit 15. Feber eines jeden Jahres fällig und kann in einem Betrag mit der Friedhofserhaltungsgebühr (§ 6) vorgeschrieben werden.

### **§ 8 Gebührenbefreiung und Ermäßigung**

Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage die Erwerbsgebühr oder die Schaufelgebühr zu entrichten, so können sie schriftlich um die Ermäßigung dieser Gebühren bzw. um die Befreiung von der Entrichtung derselben ansuchen. Über dieses Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Pölfing-Brunn endgültig.

### **§ 8a**

Die in den §§ 6 und 7 angeführten Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idGF. LGBl.Nr. 125/2012.

### **§ 9 Gebarung**

Sämtliche Gebühren fließen der Gemeinde Pölfing-Brunn zu, der auch die Reinigung und Pflege, sowie die Erhaltung des Friedhofes obliegt.

### **§ 10 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt (*in ihrer Urfassung*) am 26. Juli 1974 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Seit 03.12.2013 ist die Wertsicherungsklausel gemäß § 8a in Kraft. Dementsprechend werden die Gebühren gemäß §§ 6 und 7 ab 1. Jänner jeden Jahres (erstmalig ab 1.1.2014) bei Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes erhöht, die Werte errechnen sich wie folgt:

**Friedhofserhaltungsgebühr, Müllabfuhrgebühr detto**

- Änderung ab 1.1.2014 von € 9,04 auf € 9,20
- Änderung ab 1.1.2015 von € 9,20 auf € 9,30
- Änderung ab 1.1.2016 von € 9,30 auf € 9,37
- Änderung ab 1.1.2017 von € 9,37 auf € 9,45

---

## **Genehmigung der Friedhofsordnung**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Pölfing-Brunn wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23. April 1975, 12 P 17/4 - 1974, genehmigt. Die Friedhofsordnung ist am 26. Juli 1974 in Kraft getreten.

---